

1. Änderungssatzung vom 28.11.2023
zur Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren,
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für
Grundstücksanschlüsse der Stadt Bad Driburg vom 23.11.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NW.S.490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NW.S.233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes –LWG– NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NW.S.926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NW.S.1470.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) NRW vom 08.07.2016 (GV.NW.S.559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4.05.2021 (GV.NW.S.560) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 27.11.2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt **je Kubikmeter (m³)** Schmutzwasser jährlich **2,58 €**.

Artikel II

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt für **je Quadratmeter (m²)** bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich **0,54 €**.

Artikel III

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt **36,11 €/m³** abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel IV

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt **8,68 €/m³** ausgepumpte/abgefahrene Menge.

Artikel V

Vorstehende 1. Änderungssatzung vom 28.11.2023 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bad Driburg vom 23.11.2021 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bestätigung und Anordnung der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit Ratsbeschluss vom 27.11.2023 (s. TOP A.7) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Es wird angeordnet, die Satzung mit der folgenden Bekanntmachung öffentlich bekannt zu machen.

Bad Driburg, den 28.11.2023
Der Bürgermeister

Burkhard Deppe



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NW.S. 490) in der jeweils geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 28.11.2023
Der Bürgermeister

Burkhard Deppe

